

gefügt werde: „bei ältern Personen kann von den Bestimmungen dieser §. abgesehen werden.“ Ich meine nämlich, daß beide Personen alt sind; sonst ist die Sache noch zweifelhaft.

Präsident v. Gersdorf: Unterstützt die Kammer den Antrag Sr. königl. Hoheit? — Erhält nicht ausreichende Unterstützung.

Königl. Commissar D. Merbach: Die Herren, welche für die §. gesprochen, haben schon größtentheils dasjenige berührt, was ich selbst zur Bertheidigung derselben zu bemerken gehabt hätte, und ich will diese Argumente nicht wiederholen. Ich füge nur folgende Bemerkungen bei: die moralischen Bedenken, auf welche hingewiesen worden ist, sind der Regierung nicht entgangen und konnten ihr auch nicht entgehen, weil sie zu offen daliegen. Die Frage war nur, ob sie ausreichend und überwiegend genug seien, um eine Bestimmung zu unterlassen, welche von der anderen Seite nützlich und rationell schien? daß der Concubinat überhand genommen und noch mehr überhand zu nehmen scheint, ist nicht zu verkennen, aber kaum zu besorgen, daß die Bestimmung der §. sehr viel dazu beitragen würde, um den Unfug zu erweitern. Man konnte sich durch diese Besorgniß um so weniger abhalten lassen eine Bestimmung aufzunehmen, welche zum Theil in das einschlägt, was früher in Bezug auf Revision des Armenwesens von vielen Seiten empfohlen und verlangt worden ist. Die Bestimmung würde auch nicht die einzige der Art im Lande sein, welche auf denselben Zweck hinarbeitet. Wir haben schon ein solches Gesetz, das Mandat von 1826, wegen der Ehen der Auswärtigen. Wo dieses Gesetz eintritt, ließe sich dieselbe Besorgniß hegen, und doch hat man für nöthig gefunden jenes Mandat zu erlassen, wenn man sich nicht gegen andere Staaten, welche dasselbe Princip in Bezug auf Ausländer befolgen, zum eignen Nachtheil zurücksetzen wollte. Allein der Hauptgrund, weshalb man diese Bestimmung für nöthig und rationell ansehen mußte, bleibt immer dieser, es ist gar zu widersinnig, wenn ein Mensch, welcher durch die Ansprache öffentlicher Unterstützung das Bekenntniß ablegt, ich bin nicht im Stande mich selbst allein zu ernähren, auf den Einfall kommt, der Gemeinde die öffentliche Versorgung noch einer zweiten Person aufzubürden, um nicht allein zu sein. Es sind sogar Fälle vorgekommen, daß Leute, welche keine eigne Wohnung haben, welche im Gemeindehause wohnen, geheirathet haben. Das heißt wirklich der öffentlichen Armenpflege Hohn sprechen, wenn ein solcher Einfall Schutz finden soll. Ich will gar nicht auf die Perspective der Kindererzeugung dabei ausgehen, — das ist nicht allemal der Fall — schon daß derjenige, welcher für sich selbst das Allernothwendigste nicht hat, den Gedanken fassen will, für eine andere Person zu sorgen, oder weil er weiß, daß er das nicht kann, sie der öffentlichen Versorgung aufdringen zu wollen, ist widersinnig und nicht zu gestatten.

D. Großmann: Den Schluß des Herrn Commissars kann ich nicht für bindend erkennen. Er schließt vom Kleinen

aufs Große: wer sich selbst nicht versorgen kann, wie kann der die Pflicht übernehmen, seine Frau zu versorgen? Das klingt ungemein plausibel; allein wahr ist es nicht. Denn es können nur drei Fälle vorkommen. Entweder die Frau ist eben so arm und fällt ohnehin der Armenversorgung anheim, so geschieht der Armenkasse kein Nachtheil, oder sie ist noch ärmer, dann wird sie ebenfalls unterstützt und beide Theile gewinnen an gegenseitiger Hülfsleistung, oder sie ist wohlhabend, und dann kann sie den armen Mann selbst unterstützen. Ziehe ich aber die moralische Kraft in Betracht, so kann ein lächerlicher Mann durch eine ordentliche Frau sogar gebessert werden. Dieser Schluß also hat, so blendend er zu sein scheint, wenn man ihn näher ins Auge faßt, keine Beweiskraft. Ich gehe aber weiter; ich frage nach dem Rechtspunkte. Man hat allerdings der indirecten Beschränkung der Ehen schon sehr viele in Hinsicht auf das Alter, das Gewerbe, die Militärfreiheit, das Unterkommen u. s. w. Ich frage aber, ob man das Recht hat, ein directes Verbot der Ehe eintreten zu lassen? Ich muß das völlig leugnen. Wenn der Staat oder die Gemeinde für den Preis einer Unterstützung mit einigen „nothdürftigen“ Lebensmitteln ein Jedem ganz gewiß und unzweifelhaft zustehendes Menschenrecht nehmen will, so rauben sie auf der einen Seite der Unterstützung allen Werth und auf der andern Seite greifen sie einem Danke vor, auf welche sie keinen Anspruch haben. Dank kann schlechterdings nicht für Vernichtung eines persönlichen Rechtes bezeugt werden. Ich leugne das durchaus. Will man sich aber auf die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel beziehen, und nach dieser fragen, so glaube ich, alle Gründe, welche zum Schutz der §. vorgebracht worden sind, schlagen nicht durch. Man hat Erfahrung gegen Erfahrung gestellt. Das ist aber überall möglich und nur rationale Gründe können durchschlagen, nicht rein praktische, wie man sie nennt, weil diese durch gleich viel Gegengründe widerlegt werden. Man sagt, leichtsinnige Ehen müßten verhütet werden. Hier schreitet man von dem Rechtsgebiete hinüber in das moralische Gebiet. Da, glaube ich, hat der Staat durchaus sich nicht zu bewegen. Man sagt, die Polizei werde schon das Concubinat hindern. Ich sage nein, sie hindert es nicht. Es sind eine Menge Erfahrungen vorhanden, wo notorisch wilde Ehen existiren, aus welchen schon 5, 6 und mehr Kinder erzeugt worden sind, wie alle Welt weiß, nur der Polizei ist es nicht eingefallen, darnach zu fragen. Endlich bezeugt der Grund, der Rücksicht auf ältere Personen in Hinsicht auf Befreiung von diesem Zwange empfohlen hat, selbst dieser bezeugt, daß man nicht auf natürlichem Wege ist. Der Ausdruck: Alter, ältere Personen, ist relativ; man kann ihn nicht bestimmen; man kann nicht sagen, wie alt Einer sein müsse, wenn keine Nachkommenschaft zu erwarten sein soll. Und der Grund, welcher als der allerwichtigste geltend gemacht wird, es würden Kinder erzeugt, für die arme Eltern nicht sorgen könnten, dünkt mich durch den Herrn Bürgermeister Schill vollständig widerlegt. Unkeuscher Umgang ist durch kein Eheverbot zu verhüten, wird aber in wilder Ehe stattfinden. Es fragt sich nur, ob besser gesorgt wird für die Erziehung unehelicher Kinder,